

Vertrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

zwischen dem Auftraggeber / der Auftraggeberin:

Firmenname:

Firmenanschrift:

Im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt,
und Auftraggeberin:

hansagrafik Deutschland
Bramfelder Drift 6, 22175 Hamburg

Im Folgenden auch „Agentur“ genannt,

§1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Gegenstand des Auftrags ist die Verwendung von Adressdaten des Auftraggebers zur Versendung von Newslettern per E-Mail und transaktionalen E-Mails.

Die Einzelheiten der Leistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.hansagrafik.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen.php), die bei der Vertragsvereinbarung für hansagrafik Deutschland ausdrücklich vom AUFTRAGGEBER akzeptiert werden müssen. Auf diese Leistungen wird hier verwiesen.

Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Regelungen zur Kündigung der Leistungsvereinbarung gelten auch für diesen Vertrag. Eine Beendigung der Leistungsvereinbarung berechtigt beide Parteien zur Kündigung dieses Vertrages.

Darüber hinaus sind sich die Parteien darüber einig, dass frühere Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung oder Auftragsverarbeitung mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich beendet werden.

§2 Konkretisierung des Auftragsinhalts (Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Daten, Kreis der Betroffenen)

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung beschränken sich auf die Nutzung von Adresdaten zur Versendung von Newslettern per E-Mail.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des **Art. 7 DSGVO** erfüllt sind.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Kundendaten vom Auftraggeber. Die durch den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen sind Kunden, Geschäftskontakte und Interessenten vom Auftraggeber. Die verarbeiteten Arten von Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus **§16** dieses Vertrages.

§3 Technische und organisatorische Maßnahmen, Folgenabschätzung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach **Art. 32 DSGVO** erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Erhebung, Verarbeitung, oder Nutzung der personenbezogenen Daten – unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Auftragsdurchführung – zu dokumentieren und dem Auftraggeber diese Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung; insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese 2 für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

§4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragnehmer hat nur auf Weisung des Auftraggebers die personenbezogenen Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an hansagrafik Deutschland zwecks Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses Ersuchen

unverzüglich nach Erhalt an den Auftraggeber weiterzuleiten. Etwaige dafür anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.

§5 Datenschutzkontrolle und Informations-pflicht

Der Auftragnehmer hat nach Art. 28ff DSGVO folgende Pflichten:

- Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anforderung mitgeteilt.
- Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend **Art. 29 DSGVO**. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, werden auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt.
- Unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach **Art. 57 DSGVO**. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach **Art.83 DSGVO** beim Auftragnehmer ermittelt.
- Erstattung von Meldungen an den Auftraggeber allen Fällen, in denen durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen oder Unterauftragnehmer Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind. Dies gilt auch im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten und bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

§6 Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und/oder dieses Vertrages Unterauftragnehmer zu bedienen. Voraussetzung ist die Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn

- dem Auftraggeber die Identität des Unterauftragnehmers in Textform mitgeteilt wird,

hansagrafik

Agentur für Onlinemedien und Unternehmensdigitalisierung

- die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unter-auftragnehmer so gestaltet sind, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen
- bei der Unterbeauftragung dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung eingeräumt werden. Dies umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
- der Auftraggeber nicht binnen einer Woche ab Mitteilung schriftlich widersprochen hat.

Der Auftraggeber darf einen Widerspruch gegen die Einschaltung eines Unterauftragnehmers nur aus wichtigem Grund erheben. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer allein verantwortlich und somit „Verantwortlicher“ im Sinne von **Art. 4 Nr. 7 DSGVO**.

Die Verantwortlichkeit betrifft auch und insbesondere eine etwaige Pflicht zur Führung eines Jedermann Verzeichnisses nach **Art. 30 DSGVO** und die Informationspflichten nach **Art. 12 - 14 DSGVO**. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach **Art. 82 DSGVO**, gilt **§ 8 Abs. 9** entsprechend.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§8 Weisungsbefugnis des Auftraggebers/Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall des **Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO** vor.

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des **Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO** vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde. Offen-sichtlich datenschutzwidrige Weisungen muss der Auftragnehmer nicht ausführen.

2. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbarten Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen **gemäß Kapitel III der DSGVO** sowie bei der Einhaltung der in **Art. 33-36 DSGVO** genannten Pflichten. Für die Erbringung dieser Unterstützungsleistungen berechnen wir eine Vergütung von **185 Euro (Netto)** je angefangener Arbeitsstunde.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu

hansagrafik

Agentur für Onlinemedien und Unternehmensdigitalisierung

verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

4. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
5. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
6. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach **Art. 32 Abs. 1 lit d) DSGVO** nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
7. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies in Schriftform anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. Für die Erbringung dieser Unterstützungsleistungen berechnen wir eine Vergütung von **185 Euro (Netto)** je angefangener Arbeitsstunde.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Eine Vergütung sowie Schutzmaßnahmen sind hierzu gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. Für die Erbringung dieser Schutzmaßnahmen berechnen wir eine Vergütung von **185 Euro (Netto)** je angefangener Arbeitsstunde. Die Kosten für die geschäftliche Aufbewahrung von Daten bestimmen sich nach der Größe der Daten sowie der Dauer der Aufbewahrung. Soweit die Aufbewahrung gewünscht ist, ist hierzu eine einzelvertragliche Regelung zu treffen.

8. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
9. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach **Art. 82 DSGVO**, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu

unterstützen. Für die Erbringung dieser Unterstützungsleistungen berechnen wir eine Vergütung von **185 Euro (Netto)** je angefangener Arbeitsstunde.

§9 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§10 Löschung der personenbezogenen Daten nach Beendigung des zugrundeliegenden Auftrags

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann ihr zu seiner Entlastung bei Vertragsende den Auftraggeber übergeben.

§11 Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen dieses ein Einspruchsrecht.

hansagrafik

Agentur für Onlinemedien und Unternehmensdigitalisierung

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion verlangt der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von **1.600 Euro (Netto)** pro Arbeitstag verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich **Absatz 2** entsprechend. Die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§12 Subunternehmer

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
3. Die vertraglichen vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 2** beschriebenen Dienstleister ausgeführt.
4. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.
5. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag an den Subunternehmer zu übertragen.

§13 Hinweis auf rechtskonformes Verhalten

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass keine Werbung unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften durch die Auftraggeber versandt werden darf. Die Auftraggeber tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Dies betrifft auch die Verpflichtung der Auftraggeber nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (ins-besondere zur Einholung einer Einwilligung nach **§ 7 UWG**) und dem Fernmeldegeheimnis gem. Telekommunikationsgesetz (**§ 88 TKG**). 5

§14 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei Auftraggeber als "Verantwortlicher" im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser standardisierten Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer separaten, schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Eine Vereinbarung in elektronischem Format (**Textform**) wird von den Vertragsparteien ebenso als wirksam anerkannt.
3. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Teile finde die entsprechende gesetzliche Regelung Anwendung.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Gerichtsstand ist Hamburg.

§15 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in **Art. 83 DSGVO** getroffenen Regelung.

§16 Daten

Die folgenden Arten von personenbezogenen Daten werden im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet.